

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 297)

und

§ 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. Seite 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. Seite 213)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz vom 31.08.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) die für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernentin oder der für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernent, bei deren oder dessen Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter im Amt,“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernentin oder der für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernent, bei deren oder dessen Verhinderung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt, lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister